

# **Verein der Förderer des Seminars für Medien- und Technologiemanagement der Universität zu Köln e.V.**

## **Satzung**

(Stand: 19. Juli 2011)

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Förderer des Seminars für Medien- und Technologiemanagement der Universität zu Köln e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,  
„Wissenschaft und Forschung“  
auf dem Gebiet des Medienmanagements zu fördern.
2. Im Vordergrund der Förderung sollen Fragestellungen des Managements klassischer und neuer Medienunternehmen sowie des Einsatzes traditioneller und neuer Medien in Unternehmen und Organisationen aller Art stehen. Ein Fokus soll dabei auf den verschiedenen Aspekten der Digitalisierung, insbesondere im Zusammenhang mit Infrastrukturfragen liegen.
3. Die Fördermittel sollen dem Seminar für Medienmanagement der Universität zu Köln sowie seinen Studenten, Assistenten, Mitarbeitern und seiner Direktorin im Rahmen von Forschungsprojekten zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Zweckerfüllung, Verwirklichung**

1. Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
  - b) Spenden,
  - c) Vergabe und finanzielle Unterstützung von Forschungsaufträgen zu den in § 3 Nr. 2 genannten Themen,
  - d) Veranstaltung von Kongressen, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden,
  - e) Förderung und finanzielle Unterstützung der vorgenannten Veranstaltungen,
  - f) Finanzierung von Reisekosten, Kongressgebühren sowie sonstiger Sachkosten, die Studenten, Assistenten und Mitarbeitern des Seminars für Medienmanagement der Universität zu Köln im Zusammenhang mit Forschungsprojekten entstehen,
  - f) Herausgabe von Fachbüchern, Fachzeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen, soweit sie den in § 3 der Satzung genannten Zwecken und Zielen dienen,
  - g) Aus- und Weiterbildung bzw. deren finanzielle Unterstützung, soweit sie den in § 3 der Satzung genannten Zwecken und Zielen dienen.
2. Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
3. Unter der Voraussetzung des Nachweises des Forschungsprojektes dürfen Zahlungen für die unter 1.c) bis g) genannten Zweckerfüllungen auch direkt durch den Förderverein an Veranstalter, Referenten, Studenten, Assistenten, Mitarbeiter und die Direktorin des Seminars sowie andere Dritte, die zur Verwirklichung des Zweckes beitragen, geleistet werden.

#### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigens Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 – 68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Mitglieder des Vereins sind
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern berufen und abberufen.

#### **§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung und somit Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
3. Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - wegen Verstoßes gegen die Vereinsatzung.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft immer in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten; eines dieser Mitglieder des Vorstands muss entweder der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt erlischt jedoch frühestens mit der Wahl des Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist eine Auflistung der Tagesordnungspunkte sowie in dem Fall, dass eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, der Text der beabsichtigten Satzungsänderung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch seinen ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soll die Abstimmung geheim bleiben, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Berichterstattung des Vorstands über den Geschäftsablaufs,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Beendigung der jeweiligen Amtsperiode,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer nach Beendigung der jeweiligen Amtsperiode; es müssen zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sein müssen,
  - f) Satzungsänderungen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
7. Die Beschlüsse müssen von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein.

## **§ 12 Kuratorium**

1. Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes ein Kuratorium gebildet werden, das aufgrund seiner Reputation und Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Soweit ein Kuratorium eingerichtet ist, berät und unterstützt dieses den Vorstand insbesondere bei der Mitgliedergewinnung und -betreuung sowie der Intensivierung des Spendenaufkommens und Sponsorings.
2. Das Kuratorium kann aus einem bis maximal fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist auch mehrfach möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Kuratorium hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand des Vereins.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufgabe oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Satzung des Vereins einsetzen muss.

-----  
Hinweis: Die Gründungssatzung datiert vom 23. Juni 2005 und wurde erstmalig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2011 in § 1 Abs. 1 (Name) sowie durch die Einfügung eines § 12 Kuratorium geändert. Der bisherige § 12 wurde § 13 der Satzung.